

## IHR TREUHANDPARTNER

**cmt** 

Treuhand und Ansiedlung

cmt ag  
Sandgrube 29  
Postfach 71  
CH-9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 08 08  
Fax +41 71 788 08 00  
info@cmttreuhand.ch  
www.cmttreuhand.ch

Besuchen Sie auch unsere  
digitalen Newsletter  
> [www.cmttreuhand.ch/focus](http://www.cmttreuhand.ch/focus)  
> [www.cmttreuhand.ch/impulse](http://www.cmttreuhand.ch/impulse)

## FOKUS

» **FABI und die zusätzliche Deklarationspflicht auf dem Lohnausweis 2016**

## EHE- UND ERBRECHT

» **Vorsorgeausgleich bei der Scheidung wird neu geregelt**

## FINANZIELLE FÜHRUNGSELEMENTE

» **Führen mit dem Budget**

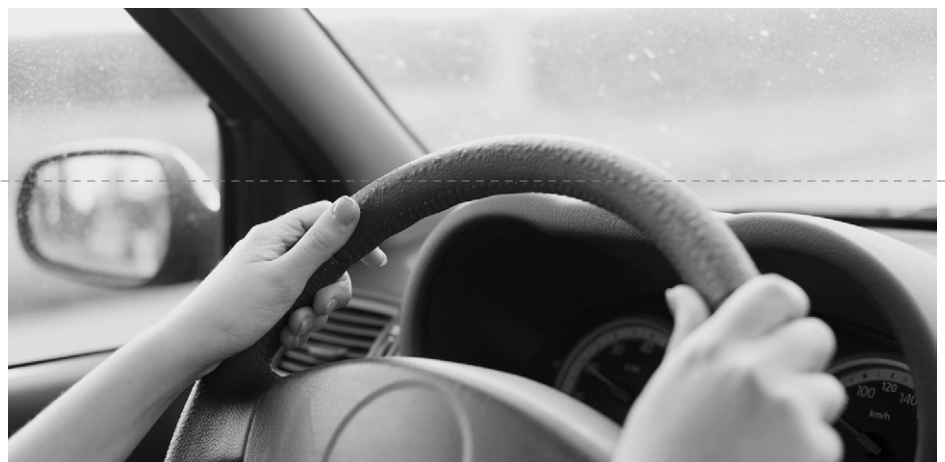
## KURZNEWS

- » **Vorsorge: Tipps zum Jahresende**
- » **Dienstleistungen aus dem Ausland: MWSt ja oder nein?**
- » **Revidiertes Firmenrecht**

## FOKUS

# FABI UND DIE ZUSÄTZLICHE DEKLARATIONSPFLICHT AUF DEM LOHNAUSWEIS 2016

Per 1. Januar 2016 wurde bei der direkten Bundessteuer die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs bei Unselbstständigen auf CHF 3'000 pro Jahr eingeführt. Ein Teil der Kantone hat die Fahrtkosten ebenfalls begrenzt oder wird dies noch tun. Das hat auch Einfluss auf Konstellationen mit Geschäftsfahrzeugen. Vor allem das Ausstellen des Lohnausweises verdient in Zukunft besondere Aufmerksamkeit. Die Art der Deklaration wirkt sich direkt auf die Steuern des Arbeitnehmers aus.



Diese Begrenzung des Fahrtkostenabzugs – oder Pendlerabzugs, wie man ihn auch nennt – war Teil der FABI-Vorlage, welcher das Volk am 9. Februar 2014 zugestimmt hatte. Sie ist beim Arbeitnehmer ohne Geschäftsfahrzeug relativ simpel. Unabhängig von allenfalls höheren Ausgaben ist der Abzug in der Steuererklärung bei der direkten Bundessteuer auf ein Maximum von CHF 3'000 begrenzt.

### **Knifflig: Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug**

Bisher wurde den Arbeitnehmern für den Privatgebrauch eines Geschäftsfahrzeugs ein Privatanteil von 9,6 Prozent im Jahr belastet. Dieser Betrag war im Lohnausweis zu deklarieren und vom Arbeitnehmer zu versteuern. Mit diesem Privatanteil für den Geschäftswagen war nur der private Gebrauch abgegolten. Eine unentgeltliche Beförderung wurde im Lohnausweis mit Kreuz unter Buchstabe «F» separat gekennzeichnet. Damit war klar, dass der Arbeitnehmer keine Abzüge für seinen Arbeitsweg in der Steuererklärung geltend machen konnte.

Die Begrenzung des Pendlerabzugs wird in der Steuererklärung für das Jahr 2016 nun erstmals wirksam. In diesem Zusammenhang verlangt die Schweizerische Steuerkonferenz, die Kosten für den Arbeitsweg auf das steuerbare Einkommen aufzuschlagen, wenn diese Kosten den Maximalabzug von CHF 3'000 (bei der direkten Bundessteuer) übersteigen. Es ergibt sich also eine rechnerische Erhöhung des Einkommens.

### **Beispiel:**

Arbeitsweg: 20 km × 2 Fahrten × 220 Arbeitstage × CHF 0.70 = CHF 6'160  
CHF 6'160 minus Maximalabzug CHF 3'000 = CHF 3'160

Die Aufrechnung von CHF 3'160 wird je nach Kanton in der Steuererklärung vom Steuerpflichtigen deklariert oder vom Steuerkommissär als zusätzliches Erwerbseinkommen aufgerechnet.

### **Spezielle Konstellationen**

Diese Aufrechnung und entsprechend die Erhöhung des steuerbaren Einkommens kann »